



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und
Entsorgung (BGL)
z. Hd. Herrn Pawlowski
Französische Str. 14
10117 Berlin

- per E-Mail -

Guido Zielke
Leiter der Abteilung Straßenverkehr

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-7501

FAX +49 (0)228 300-4097

AL-StV@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Kontrolle des Verbots der Nutzung von Funkgeräten

Bezug: Ihre E-Mail vom 8. Juni 2020

Aktenzeichen: StV12/7332.2/23

Datum: Berlin, 22.06.2020

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Pawlowski,

ich danke Ihnen für Ihre E-Mail vom 08.06.2020, in dem Sie um die Aussetzung des Vollzugs des Verbots des § 23 Absatz 1a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für CB-Funkgeräte bis zum 01.07. 2021 bitten.

Elektronische Geräte, die der Kommunikation, Information oder Organisation dienen oder zu dienen bestimmt sind, dürfen gemäß § 23 Absatz 1a StVO grundsätzlich nicht benutzt werden. Gemäß § 52 Absatz 4 StVO ist dieses Verbot im Falle der Verwendung von Funkgeräten erst ab dem 01.07.2020 anzuwenden.

Im Lichte des bevorstehenden Ablaufs dieser Frist hat der Bund-Länder-Fachausschuss Straßenverkehrs-Ordnung/-Ordnungswidrigkeiten (BLFA-StVO) bereits am 28.04.2020 beschlossen, dass im Bereich der Großraum- und Schwertransporte die Nutzung von Funkgeräten zur Kommunikation des Fahrers mit Begleitfahrzeugen und Polizei auch nach dem 30.06.2020 weiterhin uneingeschränkt möglich bleiben soll.

Insbesondere aufgrund der auch durch die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verzögerten Herstellung dieser Geräte hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Länder mit Schreiben vom 19.06.2020 darum gebeten, von den Möglichkeiten der Anwendung des Opportunitätsprinzips Gebrauch zu machen und bis einschließlich 31.01.2021 in Bezug auf die Nutzung





Seite 2 von 2

von Funkgeräte für alle Verkehrsarten von einer Kontrolle des Verbots nach § 23 Absatz 1a StVO abzusehen.

Die Durchführung der StVO und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) fällt wegen der im Grundgesetz verankerten Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit der Landesbehörden, die diese Aufgabe als „eigene Angelegenheit“ wahrnehmen (Artikel 83, 84 des Grundgesetzes). Diese entscheiden auf der Grundlage der StVO und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens und unter Abwägung der Gegebenheiten vor Ort, welche Anordnung getroffen wird. Dies hängt immer vom konkreten Einzelfall ab. Hier hat der Bund im konkreten Einzelfall weder fachaufsichtsrechtliche Eingriffs- noch Weisungsrechte gegenüber den Ländern.

Die Entscheidung über die Umsetzung der Empfehlung des BMVI wird daher bei den Ländern liegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Guido Zielke